



Gesuch um Bewilligung / Erneuerung oder Verlängerung einer Videoüberwachungsanlage gemäss Videoüberwachungsgesetz (VideoG, BGS 159.1)

Formular Stand 06.05.2021

- Das VideoG gilt für die Organe im Sinne des Datenschutzgesetzes (BGS 157.1):
Kantonale Dienststellen, Ämter, Schulen, Dienststellen von Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden, Korporationen sowie Organisationen mit Leistungsauftrag des Kantons oder der Gemeinden im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags (§ 2 Abs. 1 VideoG).
- Videoüberwachungen der Organe sind bewilligungspflichtig (§ 3 Abs. 3 VideoG).
- Das Organ, das eine Videoüberwachung einsetzen will (für seine eigene Sicherheit oder wo es für die Sicherheit zuständig ist), stellt das Gesuch um Bewilligung (§ 4 Abs. 3 Bst. b VideoG).
Haben mehrere Organe Bedarf an der gleichen Anlage reichen sie ein gemeinsames Gesuch ein (§ 4 Abs. 4 VideoG).
- Die Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen und die getroffenen risikomindernden Massnahmen sind konkret auszuführen im Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept für Videoüberwachungen (ISDS-Konzept);
zum Download: Vorlage mit [Anleitung](#) (Word; Quelle: [Website der Datenschutzstelle des Kantons Zug DATS](#))
- Die Bewilligung ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Für eine Erneuerung oder Verlängerung ist ein neues Gesuch einzureichen, in welchem Teil III. auszufüllen ist.
- Verfahrensablauf siehe [Standardablauf für die Gesuchstellung](#) (PDF; Quelle: [Webseite der Zuger Polizei zum Thema Videoüberwachung](#)):
 1. Das gesuchstellende Organ erarbeitet das Gesuch und zieht die FAVÜ zur Beratung und Unterstützung bei.
 2. Übergabe an die FAVÜ zur Beurteilung aus fachlich-betrieblicher (FAVÜ) und rechtlicher Sicht (Rechtsdienst) zuhanden gesuchstellendes Organ und DATS.
 3. Übergabe an die DATS zur Vorabkonsultation, Stellungnahme und Empfehlungen zuhanden des Organs mit Info an FAVÜ und Rechtsdienst ZUPO. Das Organ teilt der DATS mit, ob es den Empfehlungen folgt oder nicht.
 4. Gesuch einreichen bei der Bewilligungsinstanz (Regierungsrat / Stadt- oder Gemeinderat).
 - Kantonale Organe: beim Direktionssekretariat der Direktion, die dem Organ vorsteht.
 - Gemeinde-Organen: bei der Sicherheitsabteilung oder andere vorprüfende und antragstellende Stelle.

Betreff	
Zu überwachendes Gebiet / Gebäude	Recyclingcenter Zug, Industriestrasse 80/82, 6300 Zug Kundenbereich Ökihof und Rückwärtige Ladezonen

I. Gesuchsteller

Zuständige(s) Organ(e)	
Stelle(n)	Werkhof der Stadt Zug (Baudepartement, Abteilung Tiefbau)
Adresse(n)	Göblistrasse 7, 6300 Zug
Kontaktperson(en)	Urs Hubatka, Leiter Werkhof Jascha Hager, Stadttingenieur
Telefon Nr.	058 728 97 31 058 728 97 11
E-Mail-Adresse(n)	Urs.hubatka@stadtzug.ch Jascha.hager@stadtzug.ch

II. Gesuchsangaben

<p>1. Zweckbegründung / Verhältnismässigkeit (§ 3 VideoG)</p> <p>Weil eine Videoüberwachung in die Rechte der aufgenommenen Personen eingreift, muss ihr Einsatz gut begründet und verhältnismässig sein, Das heisst, eine Überwachung darf nur für den definierten Zweck erfolgen, und nicht intensiver oder länger als dafür nötig ist. Wenn immer möglich sind Videoüberwachungen zu wählen, bei denen kein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen erfolgt, bspw. keine Personen bestimmbar sind oder ohne Aufzeichnungsmöglichkeit, wenn es lediglich um Zutritts-/Zufahrtskontrollen geht (§ 2 Abs. 2 bst. a und f VideoG). Das muss hier (oder in Beilagen) ausgeführt werden.</p>	
<p>1.1. Zu welchem Zweck soll die Videoüberwachung erfolgen?</p>	<p>Videoüberwachung Kundenbereich: Schutz vor Diebstahl, Beweissicherung bei Personenschäden und bei illegaler Entsorgung, Aufzeichnung und Beweissicherung bei Vorkommnissen im Kundenbereich während der Öffnungszeiten Videoüberwachung rückwärtige Ladezone: Überwachung des nicht einsichtigen Werkgeländes, Schutz vor Diebstahl, Beweissicherung bei Unfällen. Information über ankommende Lieferanten.</p>
<p>1.2. Bedarfsbegründung: Warum besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis?</p>	<p>z.B. Illegale Entsorgung bei geschlossenem Ökihof (z.B. am 2.1.2023) diverse Sach- oder (bisher noch nicht) Personenschäden bei Parkiermanövern</p>
<p>1.3. Warum kann dem erhöhten Schutzbedürfnis mittels Videoüberwachung mit Bildspeicherung Rechnung getragen werden?</p>	<p>Illegale Entsorgung ausserhalb der Öffnungszeiten kann nur durch Videoüberwachung nachverfolgt werden. Videoüberwachung schreckt auch andere Vergehen ab (Drogen o.ä.) Ebenso können bei Sach- oder Personenschäden die Verursacher nur mittels Videoüberwachung festgestellt werden.</p>
<p>1.4. Welche Schutzmassnahmen sind vorgängig am fraglichen Ort getroffen worden, die nicht oder weniger stark in die Persönlichkeitsrechte eingreifen?</p>	<p>Umgebung ist weitgehend «gehärtet», Rabatten wurden markiert mit Pfosten. Gegen illegale Entsorgung kann man keine anderen Massnahmen treffen (Hausordnung, Parkverbote etc. werden ignoriert.) Gelände ist offen und zugänglich, eine Umzäunung wurde während der Planung geprüft aber verworfen, da eine Parkierung auch ausserhalb der Öffnungszeiten möglich sein soll. Per Anfang 2024 wurde ein Parkverbot für Unbefugte während den Öffnungszeiten des Recyclingzentrums verfügt. Hinweis: eine Bildaufzeichnung erfolgt auch ausserhalb der Öffnungszeiten. Eine Datenerhebung erfolgt jedoch erst im konkreten Ereignisfall und auf Anordnung der ZuPo.</p>
<p>1.5.</p>	

2. Räumliche und zeitliche Geltung (§ 3 Abs. 2 VideoG)	
2.1. Aufnahmebereich(e), überwachte(s) Gebiet(e) / Gebäude und Kamerastandort(e), Anzahl Kameras pro Standort	Kameras 01 und 02 im Rückwärtsbereich, eine am Ostende und eine am Westende des Gebäudes Kameras 03 und 04, eine am Ostende der Galerie, die andere über der Eingangstüre in den Kopfbau. Blickwinkel jeweils auf den Kunden/Parkplatzbereich. Öffentliche Strasse wird ausgeblendet.
2.2. Situationsplan, Kartenausschnitte oder andere geeignete Darstellungen	Siehe Pläne in der Beilage
2.3. Wann ist die Videoüberwachung jeweils in Betrieb?	24/7 mit Bewegungsmeldern, Aufnahme nur bei Bewegung im nicht ausgeblendeten Bereich
2.4. Wie werden Aufnahmen ausserhalb der örtlichen und zeitlichen Zweckbestimmung vermieden?	Ausblenden der öffentlichen Strasse (graue Felder)
2.5. Betriebsdauer der Videoüberwachung insgesamt	In Betrieb seit Eröffnung Sommer 2021
2.6.	

3. Zuständigkeit(en) (§§ 4, 9, 10 und 11 VideoG)	
3.1. Für die Auswertung berechnete, Organinterne Stelle	<p>Die beiden nachgenannten Personen erheben ausschliesslich Daten aufgrund eines konkreten Ereignisses und auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden resp. auf Verlangen der Zuger Polizei. Es werden keinerlei Auswertungen vorgenommen. Dies bleibt der ZuPo vorbehalten.</p> <p>Benno Zimmermann, Leiter Ökihof, benno.zimmermann@stadtzug.ch, 058 728 97 91 Hermann Villiger, SiBe Werkhof/Ökihof, hermann.villiger@stadtzug.ch; 058 728 97 93</p>
3.2. Für die sonstige Datenbearbeitung (Speicherung, Vernichtung) berechnete Stelle(n)	<p>Automatisches Löschen der Videoaufnahmen nach 14 Tagen, keine Manipulationen nötig.</p> <p>Im Ereignisfall erfolgt die Anweisung zur Extraktion und Speicherung ausschliesslich durch die Fachbereichsleitung Interne Sicherheit (Simone Enderli, 058 728 90 63 und die Leiterin Personalabteilung, Sonya Schürmann, 058 728 90 61) und nur auf Anordnung der Untersuchungsbehörde resp. der ZuPo.</p>
3.3. Für die Installationen und Wartung, etc. berechnete Stelle(n)	<p>Daniel Rüttimann, Städtische Informatikabteilung, daniel.ruettimann@stadtzug.ch, 058 728 93 14 In Zusammenarbeit mit Lieferant</p>
3.4. Für die Einstellungen der Geräte (z.B. Software-Einstellungen der Aufnahmebereiche und -zeiten) berechnete Stelle(n)	<p>Daniel Rüttimann, Städtische Informatikabteilung, daniel.ruettimann@stadtzug.ch, 058 728 93 14 Zusammen mit Lieferant SecTec AG (Projekte/Service, Christoph Felder, 041 618 36 37, christoph.felder@sec-tec.ch)</p>
3.5. Weiteres im ISDS-Konzept konkret ausführen	<p>Zugriff Passwortgeschützt, Zugriff nur über Arbeitsplatzumgebung (Virtueller Desktop) des Ökihofleiters möglich und über die Station beim Server (befindet sich hinter abgeschlossenem Wandschrank im EG). Passwort ist persönlich. Admin-Passwort bei Daniel Rüttimann und Lieferant hinterlegt. (> siehe auch Ziffer 7.1) Es erfolgt keine Echtzeitüberwachung Hinweis: jeglicher Kontakt mit Hard- und/oder Software wird auf den Datenblatt protokolliert (siehe Beilage)</p>

4. Ausbildung	
4.1. Wie wird die spezifische Ausbildung der berechtigten Stellen, insbesondere für die Auswertung sicher-gestellt?	<p>Generelle Instruktion durch FÜV der Zuger Polizei Technische Instruktion durch Lieferant</p> <p>Hinweis: die Auswertung des Datenmaterials bleibt der ZuPo vorbehalten, weshalb keine Ausbildung, für die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Personen nötig ist.</p>
4.2.	

5. Einsatzart	
5.1. Erfolgt ausschliesslich eine Bildaufzeichnung oder eine kombinierte Echtzeitüberwachung mit Bildaufzeichnung (§ 8 VideoG)?	<p>Bildaufnahme ohne Ton, Einsicht möglich durch Leiter Ökihof (am Arbeitsplatz, über Browser, mit Passwort/Login), von diesem jedoch aktiv aufzurufen. Keine Echtzeitüberwachung.</p> <p>Bildübertragung Rückwärtige Kameras in Pausenraum der Mannschaft (erkennen von Anlieferungen), abwechselnde Bilder der beiden Kameras auf erhöhten Bildschirm (ca. 2 m, übertragenes Bild ca. 15x25cm). Auf diesem Bildschirm sind keine Personen und Kennzeichen erkennbar (zu geringe Bildschirmauflösung/Bildgrösse)</p>
5.2. Werden fix montierte, semistationäre oder mobile Kameras eingesetzt?	Fix montiert.
5.3. Werden Vorrichtungen zur Alarmierung der Polizei vor Ort angebracht?	Nein.
5.4. Weiteres im ISDS-Konzept konkret ausführen	

6. Technische Eigenschaften der Videoüberwachung	
6.1. Name, Hersteller und Modell	Hanwha Techwin IP Videosystem
6.2. Technische Daten gemäss Hersteller	<p>Kameras: Typ QND-8010R (IP-Kameras) 4 Stück Rekorder: QRN-8020S (IP Videorekorder) 1 Stück Keine Tonaufnahme</p>
6.3. Systemschema	Siehe Beilage, inkl. Datenblatt
6.4.	

7. Datensicherheit, -vernichtung und Systemwartung <i>Hier nur kurz, in Stichworten. Im ISDS-Konzept konkret ausführen</i>	
7.1. Wie wird die Datensicherheit gewährleistet?	Kein externer Zugriff über Internet möglich (Inselsystem) Auswertung Passwort geschützt. Zugriffe werden geloggt.
7.2. Wann und wie werden die Daten gelöscht, bzw. überschrieben?	Ca 14 Tage Aufzeichnungsdauer. Die Daten werden automatisch überschrieben.
7.3. Wie oft werden die Systeme gewartet und auf ihre bewilligte Funktionalität überprüft?	Wartung bei Bedarf; kein Wartungsvertrag abgeschlossen Mind. Jährliche Funktionskontrolle durch Leiter Ökihof Hinweis: jeglicher Kontakt mit Hard- und/oder Software (z.B. Funktionskontrolle) wird auf den Datenblatt protokolliert (siehe Beilage). Einmal pro Jahr wird der Installateur für eine Wartungs- und Funktionskontrolle angeboten und auf dem Datenblatt festgehalten.
7.4.	

8. Kennzeichnung(en), Hinweis(e) (§ 13 VideoG / § 7 VideoV)	
8.1. Wie und wo wird auf die Videoüberwachung hingewiesen?	Unterhalb jeder Kamera, bei Benutzerordnung auf dem Kundenparkplatz, zudem bei der Ein-/Zufahrt
8.2. Inhalt der Hinweistafel(n); wie wird auf das zuständige Organ als Auskunftstelle hingewiesen?	Kamerasymbol und Hinweis gemäss §7 VideoV
8.3.	

9. Haltung der betroffenen EigentümerInnen (§ 4 Abs. 3 Bst. a VideoG)	
9.1. An wessen Eigentum sind bauliche Massnahmen (z.B. Kamera-Montage, Kabelverlegung) vorgesehen?	Städtisches Eigentum
9.2. Welche Haltungen haben die betroffenen EigentümerInnen in Bezug auf die baulichen Massnahmen?	Anlage in städtischem Eigentum
9.3. Weiteres	

10. Ergänzende Angaben und Bemerkungen	
10.1. Zusätzliche Angaben	
10.2. Ergänzende Bemerkungen	

III. Erneuerung oder Verlängerung einer bestehenden Bewilligung für Videoüberwachung

Die Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage ist auf maximal fünf Jahre befristet (§ 6 Abs. 1 VideoG). Die untenstehenden Fragen sind nur auszufüllen, wenn die Bewilligung erneuert werden muss.

11. Wirksamkeit der Videoüberwachung (§ 2 Abs. 3 VideoV)	
11.1. Anzahl Auswertungen	k.A., / 1 bekannter Auswertungsversuch
11.2. Aufgrund welcher Vorfälle wurden die Aufzeichnungen ausgewertet?*	Illegale Entsorgung am 2.1.23
11.3. Wer nahm die Auswertungen vor?	Leiter Ökihof
11.4. Nützlichkeit der Aufnahmen im konkreten Fall?*	Zeitpunkt der illegalen Entsorgung, Nummernschild leider nicht erkennbar.
11.5. Ergriffene Massnahmen?*	Etiketten auf Entsorgten Kartons → Rechnung für Umtriebe
11.6. Verwendung der Aufnahmen in strafrechtlichen Verfahren?*	nein
11.7. Falls keine Auswertungen erfolgt sind: Beurteilung präventive Wirkung der Anlage?	Es gibt kein «vorher».
11.8. Welche Auswirkungen haben diese Erfahrungen auf den künftigen Einsatz der Videoüberwachung?	Keine Anpassungen. Ggf. Abdecken der Parkplätze bei den Rückwärtigen Kameras
11.9.	

* Alternativ: ausgefüllte Vorfallsliste [LINK zur Vorfallsliste auf der Webseite der DATS] beilegen.

Beilagen

- Situationsplan/-pläne (vgl. Ziffer 2.2), Aufnahmebereiche mit und ohne Kameras
- Prinzipschema
- Technische Datenblätter
- ISDS-Konzept Videoüberwachungen
- Evtl. Vorfallsliste
- Datenblatt

Zug, 4. September 2024

Jascha Hager
Stadttingenieur

Simone Enderli
Fachbereichsleitung Interne Sicherheit